

Allgemeine Bedingungen für die Rentenversicherung mit sofort beginnender Rentenzahlung (ABSR 01/2012)

Sehr geehrtes Mitglied!

Als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Inhaltsverzeichnis

Welche Leistungen erbringen wir und welche Möglichkeiten haben Sie, diese an geänderte Lebensumstände anzupassen?	§ 1
Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?	§ 2
Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	§ 3
Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?	§ 4
Was geschieht, wenn Sie den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen?	§ 5
Können Sie Ihre Versicherung kündigen?	§ 6
Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?	§ 7
Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?	§ 8
Wer erhält die Versicherungsleistung?	§ 9
Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?	§ 10
Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	§ 11
Wo ist der Gerichtsstand?	§ 12
Wann können die vorstehenden Bestimmungen geändert werden?	§ 13

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir und welche Möglichkeiten haben Sie, diese an geänderte Lebensumstände anzupassen?

Tarifbeschreibungen

(1) In Abhängigkeit von dem vereinbarten Tarif sind folgende Leistungen versichert:

Tarif S1 (01/12): Leibrentenversicherung auf ein Leben mit sofort beginnender Rentenzahlung und Rentengarantie gegen Einmalbeitrag

Tarif S2 (01/12): Leibrentenversicherung auf ein Leben mit sofort beginnender Rentenzahlung und Rückzahlung des Einmalbeitrags abzüglich gezahlter garantierter Renten im Todesfall gegen Einmalbeitrag

Tarif S3 (01/12): Leibrentenversicherung auf ein Leben mit sofort beginnender Rentenzahlung gegen Einmalbeitrag

Erlebensfall-Leistung

(2) Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn, zahlen wir die versicherte Rente nachschüssig lebenslang je nach vereinbarter Rentenzahlungsweise jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich an den vereinbarten Fälligkeitsterminen.

Bei Optionsrentenversicherungen (die Versicherungsleistung aus einer kapitalbildenden Lebensversicherung wird in eine Rentenversicherung mit sofort beginnender Rentenzahlung umgewandelt) werden die Tarifbezeichnungen S1, S2 und S3 um den Buchstaben D ergänzt.

Todesfall-Leistungen

(3) Bei Tarif S1 zahlen wir bei Tod der versicherten Person während der Rentengarantiezeit die Rente bis zum Ende der Rentengarantiezeit.

Bei Tarif S2 zahlen wir bei Tod der versicherten Person den Einmalbeitrag abzüglich der bis dahin gezahlten garantierten Renten zurück. Ein Anspruch auf Todesfall-Leistungen besteht also in dem Zeitraum ab dem Versicherungsbeginn, bis die Summe der gezahlten garantierten Renten den Einmalbeitrag erreicht.

Bei Tarif S3 wird bei Tod der versicherten Person keine Leistung fällig.

Rentenabfindung

(4) Nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Versicherungsbeginn können Sie sich bei Tarif S1 während der Rentengarantiezeit noch ausstehende garantierte Rentenansprüche aus der Rentengarantiezeit einmalig mit einer Frist von einem Monat ganz oder teilweise abfinden lassen, sofern keine Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung eingeschlossen ist. Die Abfindung wird als Barwert (= mit dem Rechnungszins abgezinsten Wert) dieser abzufindenden Renten berechnet, von dem ein Abzug nach Absatz 7 vorgenommen wird.

(5) Bei Tarif S2 können Sie sich nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Versicherungsbeginn noch ausstehende garantierte Rentenansprüche, die bis zum Ende des Zeitraums bestehen, in dem Todesfall-Leistungen zu zahlen wären (vgl. Absatz 3 Satz 3), einmalig mit einer Frist von einem Monat ganz oder teilweise abfinden lassen. Die Abfindung wird entsprechend Absatz 4 Satz 2 berechnet.

(6) Die Rentenzahlung wird für den Zeitraum, für den die Rente nach den Absätzen 4 oder 5 abgefunden wurde, bei vollständiger Abfindung ausgesetzt bzw. bei teilweiser Abfindung vermindert. Bei vollständiger Abfindung erlischt der Todesfallschutz, bei teilweiser Abfindung wird die Todesfall-Leistung entsprechend reduziert. Erlebt die versicherte Person das Ende der Rentengarantiezeit bzw. das Ende des Zeitraums, in dem Todesfall-Leistungen zu zahlen wären, wird die garantierte Rente wieder in unveränderter Höhe gezahlt. Bei teilweiser Rentenabfindung muss die verbleibende Rente bei Tarif S1 mindestens 300 Euro, bei Tarif S2 mindestens 600 Euro jährlich betragen. Andernfalls können Sie die auszuzahlende Rentenabfindung soweit herabsetzen, dass die Rente den genannten Mindestbetrag erreicht.

(7) Als Ausgleich für die Veränderungen der Ertragslage des Versichertenkollektivs aufgrund vorzeitiger Kapitalentnahme erfolgt ein

Abzug, der in Prozent des Barwertes der abzufindenden Renten erhoben wird. Der Abzug ist abhängig von der Emissionsrendite europäischer Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von zehn Jahren, die von der Europäischen Zentralbank (EZB) ermittelt wird. Sofern diese Rendite nicht mehr von der EZB ermittelt wird, kann ein vergleichbarer Index der EZB herangezogen werden. Die Höhe des Abzugs richtet sich nach der Differenz, die sich aus einem Vergleich dieser Rendite im dritten Monat vor dem Beendigungstermin mit dem im gleichen Monat gebildeten Zehn-Jahres-Durchschnitt dieser Rendite ergibt. Sollte die zurückgelegte Laufzeit Ihres Vertrages bis drei Monate vor dem Beendigungstermin weniger als zehn Jahre betragen haben, wird der Zeitraum vom Versicherungsbeginn bis drei Monate vor dem Beendigungstermin für die Ermittlung des Durchschnittswertes zugrunde gelegt.

Die sich ergebende Differenz ist maßgeblich für die Kapitalmarktsituationen 1 bis 4.

- Kapitalmarktsituation 1 (Differenz von weniger als 0,5 Prozentpunkte): kein Abzug
- Kapitalmarktsituation 2 (Differenz zwischen 0,5 und weniger als 1 Prozentpunkte): 5 % Abzug
- Kapitalmarktsituation 3 (Differenz zwischen 1 und weniger als 1,5 Prozentpunkte): 10 % Abzug
- Kapitalmarktsituation 4 (Differenz ab 1,5 Prozentpunkte): 15 % Abzug.

Die jeweils aktuelle Kapitalmarktsituation können Sie bei uns erfragen.

Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

(8) Stirbt die versicherte Person bei Tarif S1 während der Rentengarantiezeit, kann anstelle der Zahlung der weiteren garantierten Renten bis zum Ende der Rentengarantiezeit mit einer Frist von einem Monat eine vollständige Abfindung dieser noch ausstehenden Renten in Höhe des zum Zeitpunkt der Abfindung berechneten Barwertes der abzufindenden Renten verlangt werden, sofern keine Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung eingeschlossen ist. Mit dieser Abfindung erlischt die Versicherung.

Überschussbeteiligung

(9) Außer den im Versicherungsschein ausgewiesenen garantierten Leistungen erhalten Sie Leistungen aus der Überschussbeteiligung (siehe § 2).

§ 2 Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?

(1) Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die Bewertungsreserven werden dabei im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

(2) Die Überschüsse stammen im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung, Mindestzuführungsverordnung), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben (§ 4 Abs. 3, § 5 Mindestzuführungsverordnung). Aus diesem Betrag werden zunächst die Beiträge finanziert, die für die garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

Weitere Überschüsse entstehen insbesondere dann, wenn der Risikoverlauf günstiger ist und die Kosten niedriger sind als bei der Tarifrückkalkulation angenommen. Auch an diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer angemessen beteiligt, und zwar nach derzeitiger Rechtslage am Risikoergebnis (Lebenserwartung) grundsätzlich zu mindestens 75 % und am übrigen Ergebnis (einschließ-

lich Kosten) grundsätzlich zu mindestens 50 % (§ 4 Abs. 4 und 5, § 5 Mindestzuführungsverordnung).

Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Gruppen zusammengefasst. Beispielsweise bilden wir Bestandsgruppen, um das versicherte Risiko wie das Langlebighkeits- oder Berufsunfähigkeitsrisiko zu berücksichtigen. Innerhalb der Bestandsgruppen haben wir teilweise nach engeren Gleichartigkeitskriterien Untergruppen gebildet, die Gewinnverbände genannt werden. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der so genannten Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 56a des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 56a VAG können wir die Rückstellung im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder - sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen - zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen.

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Die Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Die einem einzelnen Vertrag zugeordneten Bewertungsreserven werden als Anteil an den Bewertungsreserven aller anspruchsberechtigter Verträge bestimmt. Dieser Anteil ist abhängig von dem Verhältnis der über zehn abgelaufene Versicherungsjahre zu bildenden Summe der Deckungskapitalien (und dem während dieser Versicherungsjahre eventuell bestehenden Guthaben an verzinslich angesammelten Überschussanteilen) zur Summe der Summen der entsprechenden Deckungskapitalien aller anspruchsberechtigten Verträge. Während des Rentenbezuges sowie bei Fälligkeit einer Todesfall-Leistung teilen wir den für diesen Zeitpunkt aktuell ermittelten Betrag Ihrer Versicherung zur Hälfte zu. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt. Weitere Informationen zur Ermittlung und Beteiligung an den Bewertungsreserven können Sie unserem Geschäftsbericht entnehmen.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages

(3) Ihre Versicherung gehört zum Gewinnverband S (01/12) in der Bestandsgruppe Rentenversicherungen. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung erhält Ihre Versicherung Überschussanteile. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze wird jedes Jahr vom Vorstand des Vereins auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Auf Wunsch schicken wir Ihnen die Informationen zu.

(4) Sie erhalten für Ihre Versicherung am Ende jedes Versicherungsjahres (Zuteilungstermin) Zinsüberschussanteile. Zusätzlich können zu diesem Termin Schlussüberschussanteile im Rentenbezug gewährt werden.

Die Zinsüberschussanteile und gegebenenfalls die Schlussüberschussanteile im Rentenbezug werden jeweils in Prozent des zum Zuteilungstermin berechneten Deckungskapitals festgesetzt. Bei Tarif S2 wird das Deckungskapital für einen Leibrententarif ohne Todesfall-Leistung zugrunde gelegt. Das Deckungskapital wird bei allen Tarifen nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet. Die Zinsüberschussanteile und gegebenenfalls die Schlussüberschussanteile im Rentenbezug sind erstmals am Ende des ersten Versicherungsjahres fällig und werden jeweils als Einmalbeitrag für eine beitragsfreie Zusatzrente (Bonusrente) verwendet. Diese Bonusrenten sind ab diesem Zeitpunkt der Höhe nach ga-

rantiert. Sie werden gleichzeitig mit der vertraglich vereinbarten Rente fällig und sind ebenfalls am Überschuss beteiligt. Bei den Tarifen S2 und S3 beinhaltet die Bonusrente keine Todesfall-Leistung. Dadurch steigt bei allen Tarifen die gesamte Vorjahresrente um die jeweils festgelegten Anteilsätze der Zinsüberschussanteile und gegebenenfalls der Schlussüberschussanteile im Rentenbezug (steigende Rente).

Alternativ können Sie bis spätestens einen Monat vor Beginn der ersten Rentenzahlung eine der folgenden Verwendungsarten mit uns vereinbaren:

Kombinierte Rente: Dabei werden die Zinsüberschussanteile und gegebenenfalls die Schlussüberschussanteile im Rentenbezug jeweils teilweise zur Erhöhung der Rente ab Beginn der Rentenzahlung verwendet. Mit den Restbeträgen wird die Gesamrente um einen festgelegten, nicht garantierten Steigerungssatz erhöht. Die erreichte Rente aus der Überschussbeteiligung während der Rentenbezugszeit sowie der Steigerungssatz ändern sich nur bei einer Änderung des Überschussanteilsatzes. Nach einer Rentenabfindung während des Rentenbezugs gemäß § 1 Abs. 4 bis 6 ist die kombinierte Rente nicht mehr möglich. Die kombinierte Rente wird auf die steigende Rente umgestellt.

Barauszahlung: Die Überschussanteile werden nach Fälligkeit - erstmals nach einem Versicherungsjahr - zu Beginn jedes Versicherungsjahres bar ausgezahlt. Aufgrund des jährlich fallenden Deckungskapitals ergeben sich - auch bei unveränderter Festlegung der Überschussanteile - fallende Überschussauszahlungen.

Ein Wechsel zwischen den Verwendungsarten ist nicht möglich.

Jährlich zum Jahrestag des Rentenbeginns wird eine Beteiligung an den Bewertungsreserven fällig, für die eine von der tatsächlichen Höhe der Bewertungsreserven unabhängige Beteiligung (Sockelbeteiligung) festgelegt wird. Die Sockelbeteiligung wird bei der steigenden Rente als Einmalbeitrag für eine Bonusrente verwendet und bei der kombinierten Rente in die bei Beginn der Rentenzahlung festgelegte gleichbleibende Rente eingerechnet bzw. bei der Barauszahlung ausgezahlt. Ist die der einzelnen Versicherung tatsächlich zustehende Beteiligung an den Bewertungsreserven höher als die Sockelbeteiligung, wird der übersteigende Teil zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet. Bei Tarif S3 mit Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung, bei Tarif S1 während der Rentengarantiezeit und bei Tarif S2, solange ein Anspruch auf Todesfall-Leistung besteht (vgl. § 1 Abs. 3), wird bei Tod der versicherten Person ebenfalls eine Beteiligung an den Bewertungsreserven fällig, die wie die Sockelbeteiligung verwendet wird.

Information über die Höhe der Überschussbeteiligung

(5) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten sind von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden.

§ 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung (vgl. § 4 Abs. 1 und 2 und § 5).

§ 4 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Der Einmalbeitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

(2) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem in Absatz 1 genannten Termin eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch

dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

(3) Die Übermittlung Ihres Beitrages erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

§ 5 Was geschieht, wenn Sie den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Wenn Sie den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben (vgl. § 37 Abs. 1 VVG).

(2) Ist der Einmalbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben (vgl. § 37 Abs. 2 VVG).

§ 6 Können Sie Ihre Versicherung kündigen?

Eine Kündigung Ihrer Rentenversicherung ist nicht möglich. Die Rückzahlung des Einmalbeitrages können Sie nicht verlangen.

§ 7 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

(1) Für Leistungen aus dem Versicherungsvertrag können wir die Vorlage eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der versicherten Person in deutscher Sprache - gegebenenfalls in beglaubigter Übersetzung - verlangen.

(2) Während der Rentenzahlung müssen Sie uns - auf unsere Kosten - durch ein amtliches Zeugnis nachweisen, dass die versicherte Person noch lebt. Den Nachweis fordern wir bei Bedarf alle zwei Jahre an.

(3) Der Tod der versicherten Person ist uns in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen. Außerdem ist uns in deutscher Sprache - gegebenenfalls in beglaubigter Übersetzung - eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

(4) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise und Auskünfte verlangen. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

(5) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Verlustgefahr.

§ 8 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

(1) Wir stellen Ihnen den Versicherungsschein als Urkunde aus. Den Inhaber dieser Urkunde können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

(2) In den Fällen des § 9 Abs. 4 brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann anzuerkennen, wenn uns die schriftliche Anzeige des bisherigen Berechtigten vorliegt.

§ 9 Wer erhält die Versicherungsleistung?

(1) Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei deren Fälligkeit erwerben soll (Bezugsbe-

rechtigter). Bis zur jeweiligen Fälligkeit können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen. Sind Todesfall-Leistungen vereinbart, kann das Bezugsrecht für die Todesfall-Leistung nach dem Tod der versicherten Person nicht mehr widerrufen werden.

(2) Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden.

(3) Sie können Ihre Rechte aus dem Versicherungsvertrag auch abtreten oder verpfänden, soweit Verfügungsbeschränkungen nicht entgegenstehen.

(4) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten schriftlich angezeigt worden sind.

§ 10 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

(1) Mitteilungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind.

(2) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

(3) Bei Änderung Ihres Namens oder Ihrer Firma gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns, auch in Ihrem Interesse, eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

Anhang: Versicherungsmathematische Hinweise

Bei der Ermittlung der Beiträge für die Versicherungsleistungen haben wir einen Rechnungszins 1,75 % für die verwendete Sterbetafel zugrunde gelegt. Wir haben die Sterbetafel „DAV 2004 R“ *) (Selektionstafel) herangezogen, die in voller Höhe verwendet wird.

Die Sterbetafel sowie der Rechnungszins für die Kalkulation der Bonusrente stimmen mit denen der Kalkulation der versicherten Rente überein, sofern der Verantwortliche Aktuar keine Änderungen der Rechnungsgrundlagen der Deckungsrückstellung vornimmt. Werden Änderungen der Rechnungsgrundlagen der Deckungsrückstellung vom Verantwortlichen Aktuar vorgenommen, gelten für die ab diesem Zeitpunkt gebildeten Bonusrenten die Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellung des jeweiligen letzten Geschäftsjahres, die dem Geschäftsbericht zu entnehmen sind. Die versicherte Rente sowie bereits gebildete Bonusrenten bleiben von der Neufestlegung der Rechnungsgrundlagen unberührt.

§ 11 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 12 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

§ 13 Wann können die vorstehenden Bestimmungen geändert werden?

(1) Ist eine Bestimmung durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, kann sie durch eine neue Regelung ersetzt werden, wenn dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt.

(2) Die neue Regelung nach Absatz 1 wird zwei Wochen, nachdem die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe dem Versicherungsnehmer mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

Sollte die Deckungsrückstellung durch eine nicht nur vorübergehende und nicht vorhersehbare Veränderung der Kalkulationsgrundlagen (Rechnungszins oder Sterbetafel) für die gegebene garantierte Leistungszusage nicht ausreichen, müssen wir geeignete Maßnahmen treffen, um die Garantie weiterhin sicherstellen zu können. Wir sind in solchen Fällen verpflichtet, die Deckungsrückstellung aufzufüllen (Nachreservierung). Zur Finanzierung der Nachreservierung können nur nicht festgelegte Überschussanteile herangezogen werden. Dabei handelt es sich um künftige, noch nicht deklarierte laufende Überschussanteile und Schlussüberschussanteile.

*) Es handelt sich um die von der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) veröffentlichte Ausscheideordnung.